

G e s e t z

vom ..28. Juni. 1862. . . .

womit Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

- (1) Das öffentliche Wasser-, Luft- und Sonnenbaden ist, insoweit im § 2 keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur in Badekleidung gestattet.
- (2) Als öffentlich gilt das Baden an Orten,
 - a) an welchen sich mehrere Personen befinden oder
 - b) die für jedermann zugänglich sind oder
 - c) die von aussen eingesehen werden können.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht

- a) für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren,
- b) für einzelne Personen und Personengruppen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, wenn sie den Umständen nach von unbeteiligten Personen nicht gesehen werden können.

§ 3

Übertretungen dieses Gesetzes sind

- a) in der Stadt mit eigenem Statut Krems a.d.D. vom Magistrat,
- b) in der Stadt mit eigenem Statut Waidhofen a.d.Ybbs vom Stadtrat,
- c) in den Städten mit eigenem Statut St.Pölten und Wr.Neustadt sowie in der Stadt Schwechat, in denen die Sittlichkeitspolizei den dort bestehenden Bundespolizeikommissariaten übertragen wurde, von diesen,
- d) in allen übrigen Gemeinden vom Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten

mit Geldstrafen bis 3.000.-- S zu ahnden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Arreststrafe in der Höchstdauer von 2 Wochen festzusetzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.